



Vertragsbedingungen für die Evaluierung (PoC) der Exasol Database Software

Für Angebote von Exasol über die Evaluierung der Exasol Database Software mit begleitender Beratung gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen („VB“) ergänzend zu den Regelungen und Leistungsbeschreibungen im Angebot. Werden im Angebot abweichende Regelungen zu diesen VB getroffen, so gehen diese abweichenden Regelungen den entsprechenden Bestimmungen in den vorliegenden VB vor. Bei Annahme des Angebots („Vertrag“) durch den Vertragspartner sowie bei Einbeziehung als Anlage zu einem Vertrag sind die nachfolgenden VB Bestandteil des Vertrages.

1 Leistungsinhalt

1.1 Exasol stellt dem Vertragspartner die Software zeitlich befristet zur Evaluierung zur Verfügung:

- als reine Softwarelizenz (Evaluierungslizenz), oder
- in Verbindung mit einem Evaluierungssystem, das entweder an einem mit dem Vertragspartner vereinbarten Ort aufgestellt wird (MTC) oder durch Exasol gehostet und dem Vertragspartner per Fernverbindung zur Verfügung gestellt wird (HTC, HPC).

1.2 Die Evaluierung wird durch Sales Engineering Berater von Exasol unterstützt. Im Anschluss an die Evaluierung werden die Vertragsparteien ein Abschlussmeeting (persönlich oder remote) durchführen, um den Verlauf und die Ergebnisse der Evaluierung zu besprechen.

1.3 Voraussetzung für die effiziente Durchführung der Evaluierung ist eine angemessene Vorbereitung und Planung mit Definition von Testdatenbeständen inkl. Übergabeformen, Zielsetzungen, Testszenarien und Erfolgskriterien. Sales Engineering Berater von Exasol unterstützen den Vertragspartner hierbei.

2 Definitionen

„CIS“ steht für „Commonwealth of Independent States“ und ist eine regionale internationale Organisation. Die Mitglieder sind Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan und Usbekistan.

„Clients und Treiber“ sind der Client Exaplus sowie die von Exasol bereit gestellten Treiber (z.B. ODBC, JDBC, ADO.NET) und Exasol SDK.

„Dokumentation“ ist die Dokumentation, die beschreibt, wie die Software anzuwenden ist. Sie ist auf der Homepage von Exasol in englischer Sprache verfügbar.

„Evaluierungslizenz“ ist das Nutzungsrecht im Hinblick auf die Software, das entsprechend den Parametern im Angebot und den vorliegenden Vertragsbedingungen beschränkt ist.

„Evaluierungssystem“ ist die Software in Verbindung mit der Infrastruktur als Mobile Trial Cluster („MTC“), Hosted Trial Cluster (HTC) oder als gehostete öffentliche Cloud (Hosted Public Cloud – „HPC“). Im Angebot ist angegeben, für welche Form des Evaluierungssystems der Vertragspartner sich entschieden hat.

„Evaluationszeitraum“ hat die in Abschnitt 8 beschriebene Bedeutung.

„Exasol“ bedeutet

- Exasol Europa Vertriebs GmbH, wenn der Vertragspartner seinen Sitz in Europa hat (Deutschland, Österreich, Nordics, Frankreich, Spanien, Italien, Benelux etc.) mit Ausnahme von UK und Schweiz; oder wenn der Sitz des Vertragspartners in einem Land ist, das dem CIS angehört;
- Exasol Schweiz AG, wenn der Sitz des Vertragspartners in der Schweiz ist;
- Exasol UK Limited, wenn der Sitz des Vertragspartners in UK, Nahost oder Afrika ist;
- Exasol, Inc., wenn der Vertragspartner in den USA oder dem Rest der Welt seinen Sitz hat (Asien, Australien, Kanada und Süd- und Zentralamerika) mit Ausnahme von Europa (einschließlich UK), CIS Mitgliedsstaaten, Nahost und Afrika.

„EXAsuite“ besteht aus der Exasol Database Software sowie dem darauf abgestimmten Betriebssystem (Exacluster OS).

„HPC“, Hosted Public Cloud, bedeutet ein Infrastruktur Cluster in der Amazon Web Service Cloud Plattform („AWS Cloud“), der Microsoft Azure Cloud Plattform („Azure Cloud“) oder der Google Cloud Plattform („GCP“), das jeweils dem Vertragspartner über eine Fernverbindung (remote) zu Evaluierungszwecken zugänglich gemacht wird. Einschränkungen hinsichtlich des Ressourcenverbrauchs gelten wie im Angebot angegeben.



„HTC“, Hosted Trial Cluster ist die bei Exasol (und Subunternehmern) befindliche Cluster Infrastruktur, die über eine Fernverbindung dem Vertragspartner für seine Test-Anwendungen zur Verfügung steht.

„MTC“ bedeutet Mobile Trial Cluster, das aus mehreren Servern von Exasol besteht, die parallel geschaltet in einem Flight Case mit bereitgestellten Netzwerk-Switchen, einem Lizenzserver und Software, dem Vertragspartner befristet an einem vereinbarten Ort zu Evaluierungszwecken überlassen werden.

„PoC“ bedeutet Proof of Concept, die Evaluierung der Software.

„Software“ ist ein Software-Stack bestehend aus EXAsuite, von Exasol bereit gestellte Clients und Treiber und Software, die Exasol auf Internetplattformen wie Github veröffentlicht, sowie jede Modifizierung, Fehlerbehebung, Patch, Bugfix etc., die Exasol dem Vertragspartner in welcher Form auch immer zur Verfügung stellt.

3 Nutzungsrechte

3.1 Mit Zahlung der Aufwandsentschädigung erhält der Vertragspartner das einfache, nicht-ausschließliche, zeitlich und örtlich eingeschränkte Recht, zu Evaluierungszwecken

- a) EXAsuite auf einem oder mehreren dedizierten Servern („Cluster“) zu betreiben und Exasol Clients und Treiber zu nutzen;
- b) zudem, wenn es im Angebot aufgeführt ist, das Evaluierungssystem entweder am Standort, der mit Exasol vereinbart wurde (im Falle von MTC), oder durch eine Fernverbindung (im Falle von HTC und HPC), für deren Einrichtung sowie Sicherung der Vertragspartner selbst verantwortlich ist, zu nutzen.

Das Nutzungsrecht ist insbesondere durch die im Angebot vereinbarten Parameter (Rohdatenmenge etc.) beschränkt.

3.2 Dem Vertragspartner ist es untersagt, (i) das Evaluierungssystem bzw. die Evaluierungslizenz anders als vereinbart anzuwenden oder zu vervielfältigen, (ii) das Evaluierungssystem bzw. die Evaluierungslizenz zu Produktivzwecken einzusetzen, zu verleihen, zu überlassen, zu modifizieren oder zu übertragen, (iii) die Software zu vervielfältigen, zu verändern, zu dekompileieren oder auf andere Weise zu bearbeiten oder komplett oder teilweise in ein anderes Programm einzufügen, es sei denn, dies ist gesetzlich erlaubt, ohne die Möglichkeit eines vertraglichen Verzichts.

3.3 Wenn sich das Testsystem (HPC) in (i) der AWS Cloud befindet, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Bedingungen der AWS Kundenvereinbarung einzuhalten, die unter <https://aws.amazon.com/agreement/> abrufbar ist; (ii) der Azure Cloud befindet, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Bedingungen der Microsoft Kundenvereinbarung (einschließlich u.a. der Online Service Terms) einzuhalten, die unter <https://azure.microsoft.com/en-us/support/legal/> abrufbar sind; (iii) der GCP befindet, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Google Cloud Terms einzuhalten, die unter <https://cloud.google.com/product-terms/> abrufbar sind.

3.4 Drittanbieter Komponenten. Software, Code oder verwandte Materialien von Dritten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf „Open Source“- oder „Freeware“-Software, die mit der Software vertrieben, bereitgestellt oder anderweitig von der Software verwendet werden („Drittanbieter Komponenten“), können unter zusätzlichen oder anderen Lizenzbedingungen lizenziert werden, die diesen Drittanbieter Komponenten beigefügt sind. Die Drittanbieter Komponenten und die dazugehörigen Lizenzbedingungen sind im Installationspaket der Software aufgeführt. Der Vertragspartner stimmt zu und erkennt an, dass diese Lizenzbedingungen deren Nutzung regeln. Der Vertrag schränkt die Rechte des Vertragspartners aus den Lizenzbedingungen der Drittanbieter Komponenten weder ein noch erweitert er diese. Falls eine Lizenz einer bestimmten Drittanbieter Komponente dies erfordert, stellt Exasol dem Vertragspartner den Quellcode dieser Drittanbieter Komponente und gegebenenfalls die von Exasol vorgenommenen Modifizierungen dieser Drittanbieter Komponente auf schriftliche Anfrage an die Exasol Adresse im Angebot zur Verfügung.

3.5 Zusätzliche Nutzungsregelungen für Evaluierungssysteme

3.5.1 Der Vertragspartner hat jede zumutbare Maßnahme zu ergreifen, um eine rechtswidrige Nutzung des Evaluierungssystems zu verhindern; insbesondere geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Evaluierungssystem vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Der Vertragspartner ist für die rechtliche Unbedenklichkeit der eingestellten Daten verantwortlich und verpflichtet sich, keine datenschutz- oder strafrechtlich relevanten Daten im Evaluierungssystem einzustellen oder zu nutzen. Der Vertragspartner wird auch sicherstellen, dass Mitarbeiter, Vertreter, Berater etc., für die der Zugriff auf das Evaluierungssystem erforderlich ist, sich diesen Bestimmungen unterwerfen.

3.5.2 Daten, die zu Evaluierungszwecken in das Evaluierungssystem geladen werden, verbleiben zu jeder Zeit im Eigentum des Vertragspartners. Sofern im Angebot nicht anderweitig aufgeführt, werden die auf den Festplatten des Evaluierungssystems eingestellten Daten unverschlüsselt gespeichert.



4 Überlassung

- 4.1 Evaluierungslizenz: Die Überlassung der Software erfolgt durch die Zusendung eines License Keys, der zur Nutzung der Software berechtigt, oder durch die Installation auf der Infrastruktur des Vertragspartners durch Exasol, sofern der Installationservice vereinbart wurde.
- 4.2 Versendung des MTC: Sofern im Angebot nicht abweichend vereinbart, wird
- innerhalb Europas das MTC auf Kosten von Exasol versandt (inklusive des Rücktransports nach der Evaluation).
 - zu einem Ort außerhalb Europas das MTC auf Kosten des Vertragspartners versandt (inklusive des Rücktransports nach der Evaluation).

Es können zusätzliche Kosten anfallen wie im Angebot angegeben im Hinblick auf etwaige Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Bei einem Transport zu einem Ort außerhalb Europas und den USA geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, wenn das Evaluierungssystem an die den Transport ausführende Person übergeben wurde. Der Vertragspartner erkennt an, dass das MTC jederzeit im Eigentum von Exasol verbleibt.

- 4.3 Die Software wird nur im Maschinencode (Binärlizenz) und nicht im Quellcode überlassen.

5 Aufwandsentschädigung, Zahlungen

- 5.1 Die bloße Überlassung des Evaluierungssystems bzw. der Evaluierungslizenz erfolgt unentgeltlich. Für den mit der Zurverfügungstellung des Evaluierungssystems bzw. der Evaluierungslizenz entstehenden Aufwand, insbesondere durch die Betreuung des PoCs, Lieferung des MTC, etwaige Nutzungsgebühren von öffentlichen Clouds im Falle von HPC und – sofern vereinbart – zusätzlichen Services, hat der Vertragspartner die Gebühren entsprechend den Angaben im Angebot zu entrichten.
- 5.2 Soweit im Angebot nicht anderweitig geregelt, sind Zahlungsverpflichtungen grundsätzlich im Voraus 14 Tage nach Eingang der Rechnung beim Vertragspartner ohne Abzug fällig. Preisangaben von Exasol verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Grundsätzlich werden keine Reisekosten und Spesen in Rechnung gestellt. Sollten jedoch auf Veranlassung des Vertragspartners außergewöhnlich hohe Reisekosten und Spesen seitens Exasol entstehen, werden diese nach Rücksprache mit dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

6 Fehleranzeige und –behebung, Kommunikation

- 6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eventuell auftretende Fehler im Evaluierungssystem/der Software Exasol unverzüglich zu melden und, soweit erforderlich und zumutbar, an der Fehlerbehebung mitzuwirken.
- 6.2 Fehler im überlassenen Evaluierungssystem bzw. in der Software werden nach entsprechender Fehleranzeige nach dem Ermessen von Exasol innerhalb angemessener Zeit behoben. Da die bloße Überlassung des Evaluierungssystems unentgeltlich erfolgt, besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Gewährleistung für das Evaluationssystem/die Software und kein Anspruch des Vertragspartners auf Fehlerbehebung bzw. Instandhaltung.
- 6.3 Der Vertragspartner wird für die Dauer der Evaluierung durch Sales Engineering Berater von Exasol, auch im Zusammenhang mit einer etwaigen Fehlerbehebung, betreut. Ausschließlich über diese Berater hat die gesamte Kommunikation zu technischen Themen mit Exasol, also inklusive Fehlermeldungen, sonstigen Supportanfragen etc., zu erfolgen.

7 Consulting

- 7.1 Ist nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, schuldet Exasol im Rahmen des Consultings kein bestimmtes Ergebnis und übernimmt keine Verpflichtung bzgl. der Erreichung der vom Vertragspartner ggf. verfolgten Ziele. Consulting-Leistungen erfordern im Regelfall keine lokale Präsenz beim Vertragspartner und können remote erbracht werden.
- 7.2 Für Consulting-Leistungen werden Pauschalpreise entsprechend dem im Angebot vereinbarten Servicepaket in Rechnung gestellt.
- 7.3 Arbeitsergebnisse: Ist nichts Abweichendes vereinbart, erhält der Vertragspartner an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse über den internen Gebrauch hinaus zu verwenden oder – soweit dies nicht innerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt – Dritten zugänglich zu machen.

8 Dauer und Beendigung der Evaluierung



- 8.1 Soweit nicht anderweitig im Angebot aufgeführt, beginnt die Laufzeit für die Überlassung der Evaluierungslizenz bzw. des Evaluierungssystems mit der Bereitstellung bzw. Überlassung und endet nach der im Angebot angegebenen Laufzeit. Wurde eine unbestimmte Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag – allerdings erst nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Mindestlaufzeit – mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
- 8.2 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 8.3 Evaluierungssystem: Vor Beendigung der Laufzeit ist der Vertragspartner für die ordnungsgemäße Löschung der Testdaten verantwortlich. Vor Ablauf der Laufzeit wird Exasol den Vertragspartner einmal daran erinnern, sofern Exasol Zugang zum System hat (HTC, HPC). Reagiert der Vertragspartner auf diese Erinnerung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen, wird Exasol die Daten mit Hilfe gängiger Löschungstools löschen. Wenn ein MTC an den Vertragspartner versandt wurde, wird Exasol mit dem Vertragspartner die Abholung des MTC durch den Spediteur koordinieren. Wenn Testdaten auf dem MTC vom Vertragspartner vor dem Versand nicht gelöscht wurden, ist Exasol berechtigt, diese Testdaten zu löschen und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für diese Daten.
- 8.4 Evaluierungslizenz: Nach Beendigung des Vertrages hat der Vertragspartner die gesamte von Exasol zur Verfügung gestellte Infrastruktur (im Falle eines MTC), sonstige Datenträger und erstellte Sicherungskopien herauszugeben, die Software zu deinstallieren und etwaig verbleibende Softwarereste aus dem IT-System unumkehrbar zu löschen. Auf Wunsch von Exasol hat der Vertragspartner die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.

9 Haftungsbeschränkung/Haftung

- 9.1 Haftungsbeschränkung (falls US-Recht und englisches Recht Anwendung findet, vgl. Ziffer 11.2)

EXASOL UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND LIZENZGEBER HAFTEN DEM VERTRAGSPARTNER GEGENÜBER NICHT FÜR DIREKTE, INDIREKTE, ZUFÄLLIGE, BESONDERE, FOLGE- ODER EXEMPLARISCHE SCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH SCHÄDEN DURCH ENTGANGENE GEWINNE, EINNAHMEN, KUNDEN, MÖGLICHKEITEN, GOODWILL, NUTZUNG ODER DATEN), SELBST WENN EINE PARTEI AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE. DES WEITEREN SIND WEDER EXASOL NOCH EINE SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER LIZENZGEBER FÜR EINE ENTSCHÄDIGUNG, RÜCKERSTATTUNG ODER EINEN SCHADENERSATZ IN VERBINDUNG MIT SOLCHEN SCHÄDEN VERANTWORTLICH: (A) DEM UNVERMÖGEN DES VERTRAGSPARTNERS, DIE/DAS EVALUIERUNGSLIZENZ-/EVALUIERUNGSSYSTEM ZU VERWENDEN, EINSCHLIEßLICH ALS FOLGE EINER KÜNDIGUNG ODER AUSSETZUNG DIESER VEREINBARUNG, (B) DEN KOSTEN FÜR DIE BESCHAFFUNG VON ERSATZGÜTERN ODER -DIENSTLEISTUNGEN, (C) INVESTITIONEN, AUSGABEN ODER VERPFLICHTUNGEN DES VERTRAGSPARTNERS IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER VEREINBARUNG ODER DER VERWENDUNG DER/DES EVALUIERUNGSLIZENZ-/EVALUIERUNGSSYSTEMS DURCH DEN VERTRAGSPARTNER, ODER (D) DEM UNBEFUGTEN ZUGRIFF AUF, DER ÄNDERUNG VON ODER DER LÖSCHUNG, ZERSTÖRUNG, BESCHÄDIGUNG, DEM VERLUST ODER DEM VERSÄUMNIS, INHALTE ODER ANDERE DATEN ZU SPEICHERN. IN JEDEM FALL ÜBERSTEIGT DIE GESAMTHAFTUNG VON EXASOL UND DER MIT EXASOL VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND LIZENZGEBER IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG NICHT DEN BETRAG, DEN DER VERTRAGSPARTNER TATSÄCHLICH AN EXASOL IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG FÜR DIE DIENSTLEISTUNG BEZAHLT, DIE DEN ANSPRUCH WÄHREND DER 12 MONATE VOR DEM ENTSTEHEN DER HAFTUNG BEGRÜNDET HAT. DIE BESCHRÄNKUNGEN IN DIESEM ABSCHNITT 9.1 GELTEN NUR IN DEM NACH ANWENDBAREM GESETZ HÖCHSTMÖGLICHEN UMFANG.

- 9.2 Haftung (falls deutsches Recht Anwendung findet, vgl. Ziffer 11.2)

- 9.2.1 Exasol leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus vorvertraglichen, rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
- Bei grober Fahrlässigkeit haftet Exasol in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet Exasol in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch in Höhe von 50% der vereinbarten Vergütung je Schadensfall und in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt.

- 9.2.2 Exasol bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Vertragspartner hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.

- 9.2.3 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

10 Geheimhaltung



- 10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen (z.B. Software, Unterlagen, Präsentationen etc.), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind („Vertrauliche Informationen“), auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertraulichen Informationen so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 10.2 Die Vertragspartner machen die Vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern (einschließlich Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen) und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Vertraulichen Informationen und haben diese Personen durch schriftliche Vereinbarungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Dritten kann der Zugang zu Vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der anderen Partei gewährt werden.
- 10.3 Dem Vertragspartner ist es untersagt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Exasol die Ergebnisse aus der Evaluierung oder Leistungsvergleiche mit anderen Evaluierungssystemen Dritter weiterzugeben.

11. Verschiedenes

- 11.1 Exasol ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen einzuschalten, bleibt jedoch in jedem Fall gegenüber dem Vertragspartner für die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich. Wird die Leistung durch einen sonstigen Subunternehmer (nicht durch ein verbundenes Unternehmen) erbracht, wird der Vertragspartner zuvor unterrichtet.
- 11.2 Es gilt das Recht
- der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg, wenn der Sitz des Vertragspartners in Europa ist (Deutschland, Österreich, Nordics, Frankreich, Spanien, Italien, Benelux etc.) mit Ausnahme von UK und Schweiz; oder wenn der Sitz des Vertragspartners in einem Land ist, das dem CIS angehört;
 - der Schweiz unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Zürich 1, wenn der Sitz des Vertragspartners in der Schweiz ist;
 - von England und Wales unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und die Gerichte Englands und Wales haben die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag oder seinem Gegenstand ergeben, wenn der Vertragspartner seinen Sitz in UK, Nahost oder Afrika hat; oder
 - des Bundesstaats Georgia/USA, mit Ausnahme der dort geltenden Kollisionsnormen, und die Bundesgerichte in bzw. die die Zuständigkeit für die Stadt Atlanta, Georgia, haben, haben die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag oder seinem Gegenstand oder seiner Entstehung ergeben, wenn der Vertragspartner in den USA oder im Rest der Welt (Asien, Australien, Kanada und Süd- und Mittelamerika) mit Ausnahme von Europa (einschließlich UK), CIS Mitgliedsstaaten, Nahost und Afrika seinen Sitz hat.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Regelung. Jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, durch ihre elektronische Unterschrift gebunden zu sein, unabhängig davon, ob sie per Fax, E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege übermittelt wird, und jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, dass sie die auf diese Weise übermittelte Unterschrift der anderen Vertragspartei akzeptiert.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Diese Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den von den Vertragspartnern verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen.
- 11.5 Die Parteien dürfen ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten, delegieren oder anderweitig übertragen.
- 11.6 Für Verträge mit Exasol sowie vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese VB. Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.